

**Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Altenhausen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Altenhausen** in seiner Sitzung am **09.12.2019** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Altenhausen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Gemeinderat**

**§1  
Aufwandsentschädigung**

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| a) Bürgermeister: | 940,00 EURO |
| b) Gemeinderäte:  | 56,00 EURO. |

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt. <sup>2</sup>Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) <sup>1</sup>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe b) - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. <sup>2</sup>Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§2 Verdienstauffallerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.  
<sup>2</sup>Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.  
<sup>3</sup>Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.  
<sup>4</sup>Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 19 EURO begrenzt.  
<sup>5</sup>Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.  
<sup>6</sup>Die Verdienstauffallpauschale darf 19 EURO nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

## **§3 Reisen, Fahrtkosten**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§4 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

## **§5 Zahlungsweise**

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt.  
<sup>3</sup>Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. <sup>4</sup>Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) <sup>1</sup>Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. <sup>3</sup>Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§9 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.
- <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Altenhausen vom 22.09.2014 außer Kraft.

Altenhausen, den 09.12.2019



Kuhnert  
Bürgermeister



